

Satzung des DEUTSCH-LANGHAAR-VERBANDES e.V.

2010

1. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Der Deutsch-Langhaar-Verband e.V., im folgenden abgekürzt „DLV“ genannt, ist der freiwillige Zusammenschluss aller Vereine und Gruppen, die sich mit der Rein- und Leistungszucht des Deutsch-Langhaar-Vorstehhundes befassen. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.

Der DLV ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Federation Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen.

Der DLV anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des VDH in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.vdh.de) soweit sie die Interessen des DLV berühren an. Die Zuchtordnung des DLV, die auf der Grundlage der VDH – Rahmenezuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder im Deutsch – Langhaar Verband verbindlich.

Der DLV ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und erkennt die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de) an.

In Fragen der Zucht hat das Disziplinarrecht des VDH Vorrang vor dem des JGHV.

2. Aufgabe und Ziele

Aufgaben und Ziele des DLV sind:

1. Die Erhaltung und reinrassige Zucht des Deutsch-Langhaar-Vorstehhundes (DL) nach dem Prinzip der Leistungsauslese, orientiert am praktischen Jagdbetrieb, insbesondere der Arbeit nach dem Schuss.
2. Die Förderung des Bekanntheitsgrades und der Verbreitung des DL im In- und Ausland.
3. Die Pflege einer zeitgemäßen Jagdausübung mit dem tierschutzgerechten Einsatz brauchbarer Jagdhunde.

4. Die tierschutzkonforme Ausbildung von Deutsch- Langhaar-Vorstehhunden für den Jagdbetrieb.

Der DLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der DLV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck, den Aufgaben und den Zielen des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben und Ziele des DLV werden u.a. verwirklicht durch:

1. den Erlass einer Zuchtordnung, die als Richtlinie für die Verbandsvereine und ihre Mitglieder bindend ist,
2. die Definition der Rassekennzeichen und -standards und deren Hinterlegung beim VDH und FCI,
3. das Führen eines zentralen Zuchtbuches Deutsch-Langhaar, abgekürzt „ZDL“ genannt, welches allen Züchtern, soweit sie Mitglied eines dem DLV zugehörigen Verbandsvereines sind, offen steht. Das ZDL enthält die Eintragungen aller Würfe und Einzelhunde, ihrer Abstammung und Züchter, zusammengefasst für ein Kalenderjahr. Es erscheint in Druckform im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres,
4. die Durchführung von nationalen und internationalen Zucht- und Gebrauchsprüfungen sowie Deckrüdenschauen zur Überprüfung der Leistungs- und Rassestandards,
5. die Abgrenzung der Zuchtgebiete der einzelnen Verbandsvereine.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DLV können nur Vereine und Gruppen erwerben, deren satzungsmäßiges Ziel die Rein- und Leistungszucht des DL ist und die mindestens 50 ordentliche Mitglieder nachweisen.

Die Mitgliedsvereine im DLV müssen in ihren Satzungen verbindlich erklären, dass sie und ihre Mitglieder ebenfalls die Satzungen und Ordnungen von VDH und JGHV anerkennen.

Ein Antrag auf Aufnahme in den DLV muss mindestens sechs Wochen vor einer ordentlichen Verbandsversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verbandsversammlung. Die Aufnahme erfolgt, wenn mindestens 2/3 der dort vertretenen Stimmen für die Aufnahme votieren. Wird die erforderliche 2/3-Mehrheit nicht erreicht, kann die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit Auflagen erlassen, die der antragstellende Verein bis zur erneuten Abstimmung bei einer der nächsten Verbandsversammlungen erfüllen muss.

Die Mitgliedschaft im DLV erlischt durch:

1. Austritt

Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Zugangsnachweis bis zum 30. September des laufenden Jahres auf den Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

2. Ausschluss

Ein Verbandsverein kann ausgeschlossen werden, wenn er mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder besonders schwer oder mehrmals gegen die Satzung, die Zuchtordnung oder Verbandsbeschlüsse verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der dort vertretenen Stimmen.

4. Organe des Verbandes

Organe des DLV sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

4.1. Die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des DLV. Sie entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss, sofern Gesetz und Satzung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der einzelnen Verbandsvereine.

Jeder Verbandsverein kann je angefangene 50 Mitglieder (Stand 1. Januar eines jeden Jahres) einen Delegierten entsenden.

- dem geschäftsführenden Vorstand.
- der Zuchtkommission.

Aufgabe der Verbandsversammlung ist insbesondere

- die Beschlussfassung über die Zuchtordnung, deren Auslegung und praktische Umsetzung
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Verbandsbeiträge
- die Beschlussfassung über Anträge, Ausschlüsse und Satzungsänderungen
- die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer.

Beschlüsse über die Zuchtordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.

Einberufen werden muss sie, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder mindestens 1/3 der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen dies unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt.

Anträge an die Verbandsversammlung müssen schriftlich begründet und sechs Wochen vor der Tagung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Antragsberechtigt sind nur die Verbandsvereine.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsvereine durch Delegierte vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende binnen einer Frist von vier Wochen die Versammlung, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsvereine beschlussfähig ist, erneut ein.

Abstimmungen in der Verbandsversammlung erfolgen durch Stimmzettel. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch durch mindestens 1/4 der anwesenden Delegierten erfolgt, per Akklamation erfolgen.

Mitglieder von Verbandsvereinen ohne Delegiertenstatus sind bei den Versammlungen als Gäste herzlich willkommen.

Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das aufbewahrt und im Verbandsorgan veröffentlicht werden muss.

4.2. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband und führt dessen Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben und Ziele des DLV, die Einhaltung der

Satzung, der Zuchtordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Zu seinen Aufgaben gehört die Erstellung des Jahresberichtes für das vergangene Jahr, die Vorlage des Haushaltsplanes für das kommende Jahr sowie die Niederschrift über die Verbandsversammlung.

Zur Förderung des Zusammenhalts und der Betreuung und Information der Verbandsvereine und ihrer Mitglieder gibt der geschäftsführende Vorstand die DL-Mitteilung als Verbandsorgan heraus.

Gesetzlicher Vertreter des DLV im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Diesem obliegt neben seiner Verantwortung für den Verband, dessen Aufgaben und Ziele, die fristgemäße Einberufung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Verbandsversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Versammlung nach demokratischen Grundsätzen.

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Bei ihrer Ausübung entstehende bare Auslagen werden in tatsächlicher Höhe vergütet, höchstens jedoch nach den steuerlich zulässigen Sätzen.

Der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen zu Vorstandssitzungen einberufen, wenn

- a. aktueller Bedarf besteht oder
- b. drei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern.

Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Beratungen und Beschlussfassungen können auch durch Telekommunikation erfolgen. Ergebnisse sind in Schriftform festzuhalten.

Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse bilden oder Helfer bestellen und Art und Umfang deren Aufgaben und Befugnisse bestimmen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode. Eine Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand ist jederzeit möglich.

4.3. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand

- den 1. Vorsitzenden der Verbandsvereine oder einem Stellvertreter
- dem Zuchtbuchführer
- dem Pressewart.

Der erweiterte Vorstand ist in allen wichtigen Fragen zu hören. Er bestellt die Zuchtkommission und entscheidet über Ausnahmeanträge. Ihm obliegt die Ehrung verdienter Mitglieder entsprechend einer von ihm zu erstellenden Ehrenordnung. Der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden des DLV nach Notwendigkeit zu Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies fünf seiner Mitglieder schriftlich beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei aus dem geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind. Abstimmungen in dem erweiterten Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit.

5. Die Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus drei mit dem Zuchtgeschehen im DLV besonders vertrauten Persönlichkeiten. Sie ist dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt und hat diesen in allen züchterischen Belangen zu unterstützen.

Aufgaben der Zuchtkommission sind insbesondere

- die Überwachung der Zucht des DL auf der Grundlage der Zuchtordnung und seiner Rassekennzeichen
- die Erstellung einer jährlichen Zusammenfassung aller DL-Prüfungsergebnisse; deren Analyse und Kommentierung sowie die Darstellung dieses Berichtes anlässlich der Hauptversammlung
- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhaltung und erforderlichenfalls Verbesserung der Zuchtergebnisse, insbesondere im Hinblick auf Nerv, Wesen. Leistungsfähigkeit im praktischen Jagdbetrieb und Typ des DL
- die Entscheidung über Streitfragen, die sich aus der Auslegung der Zuchtordnung ergeben
- den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand, die Verbandsvereine und Züchter in allen Zuchtangelegenheiten zu beraten.

Die Zuchtkommission fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser kann die Entscheidung der Verbandsversammlung überlassen.

Die Entscheidungen der Zuchtkommission sind den beteiligten Personen sowie den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes schriftlich bekanntzumachen.

Gegen Entscheidungen der Zuchtkommission bei Streitfällen kann innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Zustellung, Widerspruch beim 1. Vorsitzenden des DLV eingelegt werden. Über den Widerspruch ist bei der nächsten Verbandsversammlung zu beraten und abzustimmen.

6. Die Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Zuchtbuchführer, der Pressewart und zwei Kassenprüfer werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes hat mittels Stimmzettel geheim zu erfolgen. Wiederwahl ist bei allen Ämtern zulässig.

Für die Durchführung der Wahl ist per Akklamation ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, zu bestimmen. Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlausschuss ein Protokoll, das der Niederschrift der Verbandsversammlung beizufügen ist.

7. Beiträge

Für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele erhebt der DLV Beiträge. Beitragspflichtig sind alle Mitgliedsvereine. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Verbandsversammlung.

Berechnungsgrundlage für den Verbandsbeitrag ist der Mitgliederstand der Verbandsvereine **einschließlich** Ehrenmitglieder jeweils zum 1. Januar des **Geschäftsjahres**, der dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister bis zum 10. Januar gemeldet wird.

Der Beitrag ist in zwei Raten bis zum 31. März und bis zum 30. September eines jeden Jahres an die Verbandskasse zu zahlen.

Bei nicht termingerechter Zahlung des Verbandsbeitrages ruht das Stimmrecht der Delegierten des betroffenen Vereines in der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt für die Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter in der Sitzung des erweiterten Vorstandes.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Schlussbestimmungen

Der DLV haftet nicht für Tätigkeiten oder Unterlassungen der ihm angeschlossenen Verbandsvereine.

Über die Auflösung des DLV kann nur die Verbandsversammlung beschließen.

Wünschen sechs Verbandsvereine - unabhängig von der Zahl der von ihnen vertretenen Stimmen - die Weiterführung, kann der Verband nicht aufgelöst werden. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, ist der Auflösungsantrag abgelehnt.

Im Falle des Auflösungsbeschlusses oder beim Wegfall eines satzungsgemäßen Zwecks hat die gleiche Verbandsversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen. Das Vermögen fällt einer anderen, steuerbegünstigten jagdkynologischen Vereinigung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Sollten Einzelbestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

**Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung
des DL – Verbandes am 20. März 2010 in Keulos**